



Az.: 60.2

Rotenburg (Wümme), 16.06.2025

Mitteilungsvorlage Nr.: 0861/2021-2026

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	19.06.2025			

Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG über die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung für eine ausstehende Rechnung aus März 2025 für abschließende Tiefbau- und Pflasterarbeiten an der Containeranlage Stadtschule

Kenntnisnahme:

Erläuterung:

Für die Stadtschule liegt seit Ende März 2025 eine Schlussrechnung der Firma Gerken über die abschließenden Tiefbau- und Pflasterarbeiten an der Containeranlage vor.

In 2025 stehen keine ausreichenden Gelder im Produkt „Bauunterhaltung Stadtschule“ zur Verfügung. Daher muss die Rechnung in Höhe von 47.418,23 € aus einem anderen Bereich übertragen werden.

Begründung:

Die überplanmäßige Auszahlung resultiert zum einen aus zuvor geringer kalkulierten Kosten für die Herstellung des Unterbaus. In der ursprünglichen Kalkulation wurde eine Wiederverwendung des Unterbodens der Interimskita „An der Wiedau“ angenommen, dies war jedoch aufgrund der längeren Standzeit der dortigen Container und damit einhergehenden Überschneidung mit den Arbeiten an der Stadtschule nicht mehr möglich. Darüber hinaus stellte die Firma Recon bei der Herstellung der Außenanlagen (Pflasterflächen etc.) zusätzliche Anforderungen zur Belüftung der Container, was weitere Mehrkosten im Bereich Tief- und Außenanlagen verursachte. Anstelle der ursprünglich geplanten Standardlösung wurde ein hochwertiges Bohlen-System gewählt, um die Langlebigkeit und Funktionalität der Containeranlage zu erhöhen. Diese Anpassung führte zu erhöhten Material- und Arbeitskosten. Zusätzlich kam es zu allgemeinen Kostensteigerungen bei Baustoffen, insbesondere bei Holz und Dämmstoffen, die die Gesamtkosten des Projekts beeinflussten.

Deckungsvorschlag:

Die überplanmäßige Auszahlung wird durch Einsparungen im Produkt „Wirtschaftswege“ (Produktnummer: 555001) gedeckt. Hier stehen noch Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 € zur Verfügung. Diese Mittel stammen aus nicht umgesetzten Maßnahmen, insbesondere der Feldwegsanierung „Am Lintel“.

Aufgrund personeller und technischer Kapazitätsengpässe ist eine vollständige Umsetzung der im Produkt/ Konto „Wirtschaftswege“ vorgesehenen Maßnahmen im laufenden Jahr nicht möglich. Der verbleibende Restmittelbestand in Höhe von 152.581,77 Euro wird daher als bedarfsgerecht und ausreichend angesehen.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 89 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) trifft die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 die notwendigen Maßnahmen, wenn die vorherige Entscheidung der Vertretung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht. Die Vertretung und der Hauptausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

Die Schlussrechnung datiert aus März 2025 (gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B) muss innerhalb von 30 Kalendertagen beglichen werden.

Bei Nichtzahlung drohen erhebliche rechtliche und finanzielle Konsequenzen:

Zahlungsverzug nach § 286 BGB

Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 288 BGB)

Schädigung der Zahlungsreputation der Kommune

Mögliche Geltendmachung von Mahn- und Rechtsverfolgungskosten durch den Auftragnehmer

Eine Eilentscheidung ist darüber hinaus gerechtfertigt, da sich die Gremien der Stadt jetzt in der Sommerpause befinden. Der nächste reguläre Sitzungstermin des Rates findet erst in ca. zwei Monaten statt.

Würde die Entscheidung bis dahin aufgeschoben, verbliebe die Schlussrechnung weiterhin unbezahlt, was zu weiteren Verzugszinsen und potenziellen rechtlichen Nachteilen für die Stadt führen würde.

Um dies zu vermeiden und den kommunalen Zahlungspflichten rechtzeitig nachzukommen, ist eine kurzfristige Entscheidung im Wege der Eilkompetenz unumgänglich.

Somit liegt ein Fall erheblicher Nachteile im Sinne von § 66 NKomVG vor, der eine Entscheidung im Wege der Eilkompetenz des Bürgermeisters rechtfertigt.

Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 47.418,23€ für die Begleichung der Schlussrechnung der Firma Gerken wird vom Bürgermeister und von der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin zugestimmt.

Der Verwaltungsausschuss und der Rat sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Torsten Oestmann